

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.10.2016

Geschäftszeichen:

I 39-1.70.4-47/15

Zulassungsnummer:

Z-70.4-138

Geltungsdauer

vom: **14. Oktober 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

AGC Interpane
Interpane Glasindustrie AG
Sohnreyastraße 21
37697 Lauenförde

Zulassungsgegenstand:

Verbund-Sicherheitsglas mit Beschichtung zur Folie/Zwischenschicht

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-70.4-138 vom 13. Mai 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 10. März 2009 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist Verbund-Sicherheitsglas (VSG), bei dem die Glasscheiben mit "ipasol bright", "ipasol grey" oder "ipachrome design" beschichtet sind. Die Beschichtung wird in den Herstellwerken der Firma AGC Interpane aufgebracht. Bei der Herstellung von VSG wird die beschichtete Glasseite zur Folie/Zwischenschicht hin orientiert. Es sind die PVB-Folien der Produktgruppe "Saflex R-Serie" der Firma Eastman Solutia, die Verbundfolien der Produktfamilie "Saflex DG" der Firma Eastman Solutia, die PVB-Folien der Produktgruppen "Trosifol BG R 15" und "Trosifol BG R 20" der Firma Kuraray und die Zwischenschicht SentryGlas SG5000 der Firma Kuraray verwendbar.

1.2 Anwendungsbereich

Das Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright", "ipasol grey" oder "ipachrome design", die zur Folie/Zwischenschicht aufgebracht ist, darf als VSG für alle Anwendungsbereiche der Normenreihe DIN 18008¹ verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Glasscheiben

Als Glaserzeugnisse für die Herstellung von VSG dürfen folgende Produkte verwendet werden:

- Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) nach DIN EN 572-9²,
- ESG nach DIN EN 12150-2³,
- Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN-14179-2⁴,
- Heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) mit Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr.11.13,
- TVG nach DIN EN 1863-2⁵ oder nach den Bestimmungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Die Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Landesbauordnungen.

Die vorgespannten Glasprodukte dürfen auch emailliert sein.

Die Dicke der Glasscheiben beträgt mindestens 3 mm.

1	DIN 18008	Glas im Bauwesen: Bemessungs- und Konstruktionsregeln (Es gilt die aktuelle Fassung.)
2	DIN EN 572	Glas im Bauwesen, Basisglaserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas-Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm (Es gilt die aktuelle Fassung.)
3	DIN EN 12150-2	Glas im Bauwesen, Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas-Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm (Es gilt die aktuelle Fassung.)
4	DIN EN 14179-2	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm (Es gilt die aktuelle Fassung.)
5	DIN EN 1863-2	Glas im Bauwesen - Teilvorgespanntes Kalknatronglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm (Es gilt die aktuelle Fassung.)

2.1.2 Beschichtung "ipasol bright", "ipasol grey" und "ipachrome design"

Die Glasscheiben entsprechend Abschnitt 2.1.1 sind mit "ipasol bright", "ipasol grey" oder "ipachrome design" entsprechend der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik vollflächig beschichtet. Die Beschichtung mit "ipachrome design" ist auch teilflächig möglich. Die Beschichtung kann auf Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1 aufgebracht werden. Sie entspricht EN 1096-4⁶. Eine Weiterverarbeitung von Floatglas, das mit "ipasol bright" beschichtet ist, zu einem vorgespannten Produkt ist möglich. Die Stoffdaten der Beschichtung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Folien/Zwischenschichten

Für die Herstellung des Verbund-Sicherheitsglases entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind nachfolgende Folien/Zwischenschichten verwendbar:

- PVB-Folie der Produktgruppe "Saflex R-Serie"
- Verbundfolie der Produktfamilie Saflex DG nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-70.3-202⁷
- PVB-Folie der Produktgruppe "Trosifol BG R 15"
- PVB-Folie der Produktgruppe "Trosifol BG R 20"
- SentryGlas SG5000 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-70.3-143⁸

Die Zusammensetzungen der Folien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.4 Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit der Beschichtung "ipasol bright", "ipasol grey" und "ipachrome design"

Die Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1 mit der Beschichtung "ipasol bright", "ipasol grey" oder "ipachrome design" nach Abschnitt 2.1.2 werden mit einer Folie/Zwischenschicht nach Abschnitt 2.1.3 so zu VSG verarbeitet, dass die Beschichtung zur Folie orientiert ist.

Für den Versatz der einzelnen Scheiben gelten die Grenzabmaße nach Abschnitt 3.2.3 der DIN EN ISO 12543-5⁹.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Das Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright", "ipasol grey" oder "ipachrome design" zur Folie/Zwischenschicht nach Abschnitt 2.1.4 wird aus mindestens zwei Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 sowie mindestens einer Folie/Zwischenschicht nach Abschnitt 2.1.3 hergestellt.

Die Verarbeitungsrichtlinien der Firma AGC Interpane sind zu beachten.

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright", "ipasol grey" oder "ipachrome design" zur Folie/Zwischenschicht muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das Verbund-Sicherheitsglas ist im Eckbereich zusätzlich dauerhaft sichtbar mit der Zulassungsnummer Z-70.4-138 zu versehen.

6	DIN EN 1096-4	Glas im Bauwesen, Beschichtetes Glas-Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm (Es gilt die aktuelle Fassung.)
7	Z-70.3-202	Verbund-Sicherheitsglas mit einer Verbundfolie der Produktfamilie SAFLEX DG
8	Z-70.3-143	Verbund-Sicherheitsglas aus SentryGlas® SG5000
9	DIN EN ISO 12543-5:2011-12	Glas im Bauwesen – Verbund- und Verbund-Sicherheitsglas – Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Verbund-Sicherheitsglases mit der Beschichtung "ipasol bright", "ipasol grey" oder "ipachrome design" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung nach Abschnitt 2.3.3 und einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 2.3.2 erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3. Die erforderlichen Übereinstimmungsnachweise müssen vorliegen.

Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

- Regelmäßige Prüfung des Aussehens des Verbund-Sicherheitsglases nach DIN EN ISO 12543-6¹⁰.
- Mindestens einmal monatlich Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2¹¹, Abschnitt 5.1.2.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung

Die Erstprüfungen für die Beschichtungen nach Abschnitt 2.1.2 zu den Folien/Zwischenschichten nach Abschnitt 2.1.3 wurden von AGC Interpane unter Einschaltung von unabhängigen Prüfstellen im Rahmen der Zulassungsprüfung durchgeführt.

¹⁰ DIN EN ISO 12543-6:2012-09 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas -, Teil 6: Aussehen

¹¹ DIN EN ISO 12543-2:2011-12 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas -, Teil 2: Verbund-Sicherheitsglas

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Das Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit der Beschichtung "ipazol bright", "ipazol grey" oder "ipachrome design" zur Folie/Zwischenschicht darf als VSG im Anwendungsbereich der Normenreihe DIN 18008 verwendet und entsprechend bemessen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Ausführung von Konstruktionen mit Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipazol bright", "ipazol grey" oder "ipachrome design" zur Folie/Zwischenschicht sind die Bestimmungen nach Abschnitt 3 zu berücksichtigen.

Zur Verträglichkeit der Glas- bzw. Folien/Zwischenschicht-Ränder mit anderen Stoffen sind die Angaben der Firma AGC Interpane bzw. der Firma Eastman Solutia oder der Firma Kuraray zu beachten.

5 Brandschutz

Das Brandverhalten des Verbund-Sicherheitsglases (VSG) mit der Beschichtung "ipazol bright", "ipazol grey" oder "ipachrome design" ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Gefährdete Bereiche sind sofort abzusperren. Beim Austausch der Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt